



Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat



CRASHKURS

Strafrecht

- ▶ Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- ▶ Prüfungsschemata und Definitionen
- ▶ Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- ▶ Examenstipps

 **ZUM SHOP**

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 22 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von Jura Intensiv ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Sammelausgabe Handels- & Gesellschaftsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Autor

Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-194-0

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2025 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Strafrecht

Strafrecht – AT

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt 1

Tatbestandsausschließendes Einverständnis	3
Vorsatz.....	3
Rechtswidrigkeit	6
Notwehr, § 32.....	7
Festnahmerecht, § 127 I StPO.....	13
Rechtfertigende Einwilligung.....	13
Mutmaßliche Einwilligung	15
Hypothetische Einwilligung	16
Selbsthilfe, § 229 BGB	17
Notstand, § 34 StGB (subsidiär!)	18
Schuld.....	19
Irrtum über Rechtfertigungsgründe.....	21

Versuch 23

Tatentschluss.....	23
Unmittelbares Ansetzen	24
Rücktritt.....	25

Konkurrenzen 30

Täterschaft und Teilnahme 32

Mittäterschaft, § 25 II.....	33
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Var.....	37
Anstiftung und Beihilfe, §§ 26, 27.....	38
§ 30 (u.a. versuchte Anstiftung/Verbrechensverabredung).....	42

Fahrlässigkeit 43

Erfolgsqualifikationen (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination) 47

Unterlassungsdelikte 50

Strafrecht – BT

Diebstahl, § 242 56

Qualifikation: Diebstahl mit Waffen, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a).....	65
Qualifikation: Diebstahl mit gefährlichem Werkzeug, § 244 I Nr. 1a (§ 250 I Nr. 1a).....	65
Qualifikation: Diebstahl mit sonstigem Werkzeug, § 244 I Nr. 1b (§ 250 I Nr. 1b).....	66
Qualifikation: Das „Beisichführen“ bei § 244 I Nr. 1 (§ 250 I Nr. 1).....	67
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl, §§ 244 I Nr. 3.....	67
Qualifikation: Wohnungseinbruchsdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnung, §§ 244 IV.....	68
Qualifikation: (schwerer) Bandendiebstahl, §§ 244 I Nr. 2, 244a (§ 250 I Nr. 2).....	68

Unterschlagung, § 246	70
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b	72
Betrug, § 263	73
Erschleichen von Leistungen, § 265a.....	86
Untreue, § 266.....	86
Computerbetrug, § 263a	89
Kreditkartenmissbrauch, § 266b.....	94
Nötigung, § 240	96
Erpressung, § 253	100
Räuberische Erpressung, § 255.....	103
Raub, § 249	104
Räuberischer Diebstahl, § 252.....	108
Qualifikation des § 250.....	110
Erfolgsqualifikation des § 251.....	112
Freiheitsberaubung, § 239.....	113
Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, b.....	115
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a.....	117
Hehlerei, § 259	119
Begünstigung, § 257.....	122
Strafvereitelung, § 258.....	122
Urkundenfälschung, § 267	123
Urkundenunterdrückung, § 274.....	127
Mittelbare Falschbeurkundung, § 271.....	128
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268.....	129
Fälschung beweisheblicher Daten, § 269.....	129
Aussagedelikte, §§ 153 ff.	130
Brandstiftung, §§ 306 ff.	132
Straßenverkehrsdelikte, §§ 316, 315c, 315b, 315d	137
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142.....	148
Totschlag, § 212	150
Mord, § 211	151
Tötung auf Verlangen, § 216.....	159
Aussetzung, § 221.....	160
Körperverletzung, §§ 223 ff.....	160
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	164
Beleidigung, §§ 185 ff.	166
Hausfriedensbruch, § 123.....	168

Strafrecht – AT

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Handlung des Täters
- c) Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg
- d) Objektive Zurechnung des Erfolges zur Handlung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Handlung

Def.: Handlung ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.

Keine Handlung bei: vis absoluta, Körperbewegungen bei Schlaf, Hypnose (str.) oder Bewusstlosigkeit, krankheitsbedingten Zuständen (Epilepsie), Reflexbewegungen (abzugrenzen zu Spontan- / Kurzschlussreaktionen, z.B. Reaktion auf ein Insekt).

Bleibt der Täter bei der „eigentlichen“ Erfolgsherbeiführung straflos, so kann ihm unter Umständen ein zeitlich vorgelagertes sorgfaltpflichtwidriges Verhalten im Rahmen einer Fahrlässigkeitstat angelastet werden (**Übernahmefahrlässigkeit**). Z.B. LKW-Fahrer setzt Fahrt trotz evidenter Ermüdungserscheinungen fort.

Kausalität

Def.: Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.
(Äquivalenz-Theorie; a.A. [z.B. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung] nur darstellen, wenn Prof. vor Ort dies verlangt; im Examen genügt die h.M.)

Bei alternativer Kausalität:

Def.: Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, sind alle ursächlich.

(P): überholende / abgebrochene Kausalität

[Zweitereignis (z.B. Schuss) führt unabhängig vom Erstereignis (z.B. langsam wirkendes Gift) den Erfolg früher herbei.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis (kein hypothetischer erfolgsverursachender Kausalverlauf zu berücksichtigen)
- Kausalität (-) bzgl. Erstereignis; diesbzgl. dann **Versuch** prüfen!

⇒ Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

(P): kumulative Kausalität

[zwei voneinander unabhängige Ursachen führen im Zusammenwirken den Erfolg herbei]

Kausalität (+), aber i.d.R. keine obj. Zurechnung (atypischer Kausalverlauf); dann für jeden Täter **Versuch** prüfen!

(P): fortwirkende / anknüpfende Kausalität

[Zweitereignis führt anknüpfend an das Erstereignis den Erfolg früher herbei. Z.B.: Schuss auf das durch Gift geschwächte Opfer.]

- Kausalität (+) bzgl. Zweitereignis
- Kausalität (+), aber Zurechnungsproblem (!) beim Erstereignis [ebenso bei fahrlässiger Anknüpfung, BGH, 3 StR 463/07]; Zurechnung, wenn die Fortwirkung vom Täter geradezu „eingepflanzt“ wurde; wenn keine Zurechnung: **Versuch** prüfen!

⇒ Gutachten: Zuerst Prüfung des Zweitereignisses!

(P): alternative Kausalität

[Fall: Zwei Autobomben, die von zwei Tätern unabhängig voneinander gelegt wurden, explodieren absolut gleichzeitig]

Kausalität (+) nach Modifikation der Äquivalenz-Formel; siehe links

	<p>(P): generelle Kausalität „Contergan-Fall“: Es genügt, wenn nachgewiesen ist, dass das Contergan zu den Missbildungen der Kinder geführt hat. Nicht nötig ist die genaue Aufklärung, welche Prozesse im Detail im Körper abgelaufen sind und zur Missbildung geführt haben.</p>
<p>Objektive Zurechnung <u>Def.:</u> Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zuzurechnen, wenn er durch seine Handlung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg verwirklicht hat. (Der Erfolg muss das „Werk“ des Täters sein.)</p>	<p>KEINE Zurechnung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • atypischen Kausalverläufen [Fall: Das vom Täter verletzte Opfer kommt erst durch einen Verkehrsunfall des Krankenwagens ums Leben. Atypisch kann (!) auch die Straftat eines Häftlings während einer Vollzugslockerung sein (BGH, 2 StR 557/18, RA-Telegramm 2021, 28).] • bloßer Risiko- bzw. Schadensverringerung; diese Fallgruppe setzt voraus, dass eine bereits bestehende Gefahr verringert wird; wird eine neue, aber mildere Gefahr geschaffen, liegt meist eine (mutmaßliche) Einwilligung des Opfers vor, • Schadenseintritten außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens [Fall: Feind wird zum Spaziergang überredet, in der Hoffnung, ihn möge der Blitz treffen.] • Eigenverantwortlichkeit des Opfers; dies setzt stets voraus, dass das Opfer das gefährdende Geschehen beherrscht; anderenfalls kann nur eine einvernehmliche Fremdgefährdung vorliegen, welche eine Einwilligung darstellen kann (hierzu Näheres unten bei der Einwilligung und der Fahrlässigkeit), • Dazwischentreten Dritter; keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, wenn das Handeln des Dritten schon als Gefahr in der Ersthandlung angelegt war (so im <i>Gnadenschuss-Fall</i> [BGH, MDR 56, 526], wo im Rahmen eines Kriegsverbrechens A auf O schießt und B dem röchelnden O den Gnadenschuss gibt ⇒ A und B sind wegen §§ 212, 211 als Nebentäter strafbar); demgegenüber Unterbrechung, wenn z.B. nach einer Verletzung das Opfer völlig unvernünftig der rettenden Bluttransfusion widersetzt. Keine Unterbrechung auch, wenn der Täter das Verhalten des Dritten antizipiert und geradezu einplant. • Erfolgen außerhalb des Schutzbereichs der Norm (v.a. bei Fahrlässigkeit), • rechtmäßigem Alternativverhalten / Pflichtwidrigkeitszusammenhang (nur bei Fahrlässigkeit!!)
	<p><u>Gutachten:</u> Hinweis auf abweichende BGH-Rspr.: „Wollte man in der hier behandelten Fragestellung ein Problem des subjektiven Tatbestandes, des Irrtums über den Kausalverlauf (sog. subjektive Zurechnung) erblicken, ergäbe sich nichts anderes.“</p>

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

1. Natürliche Willensfähigkeit des Betroffenen
2. Zustimmung zu der verletzenden Handlung
3. Zustimmung im Tatzeitpunkt

Einverständnis und Einwilligung

Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis setzt voraus, dass ein Tatbestandsmerkmal ein Verhalten **ohne oder gegen den Willen des Berechtigten** verlangt. Z.B.: Bei der Wegnahme der „Bruch“ des Gewahrsams und beim Hausfriedensbruch das Merkmal „eindringt“.

⇒ Gutachten: Da das Einverständnis zum Ausschluss des Tatbestands führt, erfolgt seine Prüfung im Rahmen des objektiven Tatbestands beim auszuschließenden Merkmal. Im Fall des Hausfriedensbruchs müsste die Prüfung z.B. beim Merkmal des „Eindringens“ erfolgen.

Das Einverständnis ist wirksam, auch wenn es durch **Täuschung** erschlichen wurde. Maßgeblich ist allein der natürliche Wille des Rechtsgutsträgers. Beachte insoweit den Unterschied zur rechtfertigenden Einwilligung: Diese ist unwirksam, wenn sie durch Täuschung erschlichen wurde.

Ausnahme bei § 239: Ein durch **List oder Täuschung** erschlichenes Einverständnis des Betroffenen in eine ihm nicht bewusste Freiheitsentziehung ist unwirksam (BGH, 5 StR 406/21, **RA 2022, 609** = JuS 2022, 1076).

Vorsatz

Def.: Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

Ausführlicher Aufsatz:
Sternberg-Lieben, JuS
2012, 884

(Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit: unten bei den Fahrlässigkeitsdelikten)

⇒ Gutachten: Formulierungsvorschlag bei unproblematischen Fällen: „Dabei handelte T in Kenntnis aller objektiven Tatumstände mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also vorsätzlich.“

Formen des Vorsatzes:

- **Absicht** (dolus directus 1. Grades): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts, wobei es ihm auf diesen Erfolg gerade ankommt.
- **Direkter Vorsatz** (dolus directus 2. Grades): Täter weiß sicher, dass der Erfolg eintreten wird, was er auch billigt bzw. womit er sich abfindet.
- **Eventualvorsatz** (dolus eventualis): Täter erkennt die Möglichkeit des Erfolgseintritts und billigt diesen, wobei es genügt, dass er sich mit dem Erfolg abfindet.

Regel zur Gesetzesauslegung: Wenn das Gesetz spricht von „Absicht“, „absichtlich“, „um zu“ oder „zur“, so gilt für die Auslegung:

Absicht ist nötig, wenn eine **Begünstigungstendenz** im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 263 „Bereicherungsabsicht“.

Direkter Vorsatz genügt, wenn eine **Schädigungstendenz** im Täterhandeln beschrieben wird, z.B. § 274 I Nr. 1 „in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen“ und § 267 „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. [Ausnahmefall: Im Rahmen der Zueignungsabsicht bei § 242 genügt bei der Enteignungskomponente sogar Eventualvorsatz.]

Vorsatz bzgl. des Erfolges

- (-) bei **vorzeitigem Vorsatz** (dolus antecedens)
[Fall: Täter will den Erfolg bei Vornahme der Handlung nicht mehr.]
- (-) bei **nachzeitigem Vorsatz** (dolus subsequens)
[Fall: Täter wollte den Erfolg bei Vornahme der Handlung noch nicht. So kann also z.B. der Vorsatz nicht mit einem Geräusch erst beim Aufschlagen des Opfers auf den Boden begründet werden, BGH, 2 StR 377/18, **RA-Telegramm 2019, 66.**]

**Fortsetzung:
Vorsatz bzgl. des
Erfolges**

- **(+)** beim **kumulativen Vorsatz**
*[Fall: Täter hält die Verwirklichung mehrerer Tatbestände mind. für möglich.
 Konkret: X findet seine Frau F und deren Liebhaber L schlafend auf dem Sofa vor. L liegt auf F. X nimmt ein Beil, stellt sich neben das Sofa und holt aus, um L das Beil auf den Kopf zu schlagen. Dabei nimmt er in Kauf, die unter L liegende F zu treffen. Der mit großer Wucht geführte Schlag trifft und tötet F.]*

Wegen Eventualvorsatz bzgl. F kein Fall der aberratio ictus. Nach h.M. (BGH, 4 StR 369/08) Vollendung in Tateinheit mit Versuch. Nach M.M. ist Vorsatz mit Vollendungsstrafe „verbraucht“. Nicht überzeugend, da Täter zwei Vorsätze hat.

⇒ Gutachten: Erst vorsätzliche Vollendung bzgl. F prüfen und wegen des Eventualvorsatzes bejahen. Dann Versuch an L prüfen und klären, dass es zwei Vorsätze gab, die beide verwertet werden dürfen und müssen.
- **(P)** bei **Tatbestandsirrtum**
[Fall: Täter T schießt auf X, weil er ihn irrig für eine Vogelscheuche hält.]

Kein Vorsatz bzgl. Tötung, da T der in § 212 I vorausgesetzte Umstand „Mensch“ nicht bekannt war.
- **(P)** bei **error in persona**
[Fall: Täter schießt auf X, weil er ihn irrig für seinen Feind F hält.]

Vorsatz bzgl. des getroffenen gleichwertigen (!) Objekts, da kein Fall des § 16 I gegeben ist, da der Name des Opfers kein Umstand ist, der zum Tatbestand gehört. Gleiches gilt, wenn der Täter das anzuzündende Objekt verwechselt (**error in objekto**, BGH, 4 StR 488/23, **RA 2025, 213**).

M.M. zum e.i.p.: Es liege zusätzlich noch ein Versuch am eigentlich gewollten Objekt vor.

Abzulehnen, da der Vorsatz des Täters bereits im Rahmen des Vorsatzes bzgl. des getroffenen Objekts bejaht (und folglich „verbraucht“) wurde. Dieser Vorsatz darf kein zweites Mal verwertet werden (Verbot der Doppelverwertung), weshalb der Tatentschluss abzulehnen ist.
- **(P)**: Bei **aberratio ictus** (Fehlgehen der Tat) bzgl. des versehentlich getroffenen Objekts.
[Fall: Täter schießt auf F und trifft aus Versehen den X.]

h.M. (**Konkretisierungstheorie**) Vorsatz bzgl. X (-), da der Täter den Vorsatz auf das anvisierte Objekt konkretisiert habe.

M.M. (**formelle Gleichwertigkeitstheorie**) (+), wenn beide Objekte im Ergebnis rechtlich gleichwertig sind (z.B.: statt Mensch F wird Mensch X getroffen).

M.M. (materielle Gleichwertigkeitstheorie) nur (+), wenn kein höchstpersönliches Rechtsgut (Leben, Leib, Freiheit, Ehre) betroffen ist (z.B. Eigentum).

M.M. (es liegt ein Unterfall des Irrtums über den Kausalverlauf vor) nur (+), wenn das Geschehen sich in den Grenzen der allgemeinen Lebenserfahrung bewegt und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist.

Stellungnahme: Kein Kausalverlaufsirrtum, da schon ein Irrtum über den Erfolg gegeben ist (es stirbt „das falsche“ Opfer). Die Th. der formellen Gleichwertigkeit unterstellt einen generellen Tötungsvorsatz, der gerade nicht vorliegt.

⇒ Gutachten: Immer erst prüfen, ob hinsichtlich des getroffenen Objekts ein Eventualvorsatz („Streuvorsatz“) gegeben ist (vgl. BGH, 4 StR 15/24, **RA 2024, 549**, „Überfahren-Fall“ zur Abgrenzung *aberratio ictus* und *kumulativer Vorsatz*). Nur wenn nicht, liegt eine *aberratio ictus* vor. Nach Ablehnung des Vorsatzes für das getroffene Objekt werden **Versuch** (am anvisierten Objekt) und **Fahrlässigkeit** (am getroffenen Objekt) geprüft.

- **Sonder-(P): mittelbare Opferindividualisierung**

[Fall: Autobombe, wobei der „Falsche“ die Zündung betätigt und stirbt.]

Nach M.M. liegt eine *aberratio ictus* vor, nach h.M. ist ein *error in persona* gegeben, da die noch größere Gefahrschaffung durch das Aus-der-Hand-geben des Geschehens im Vergleich zur direkten Anvisierung (in diesem Fall unbeachtlicher *error in persona*) den Täter nicht privilegieren kann (Erst-Recht-Schluss).

- **(P) bei alternativem Vorsatz**

[Fall: Fall: A schlägt mit einem Hammer Richtung N und B. A hält es für möglich, dass eine der beiden Personen verletzt werden könnte. B wurde getroffen.]

Wegen *Eventualvorsatz* bzgl. B kein Fall der *aberratio ictus*. Nach h.M. (BGH, 4 StR 95/20, **RA 2021, 157** = JuS 2021, 366 = JA 2021, 339) § 224 I Nr. 2 (+). Bzgl. N Versuch in Tateinheit, da höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Nach M.M. ist *Vorsatz* mit Vollendungsstrafe „verbraucht“. Nicht überzeugend, da Täter zwei Vorsätze hat.

⇒ Gutachten: Erst vorsätzliche Vollendung bzgl. B prüfen und wegen des *Eventualvorsatzes* bejahen. Dann Versuch an N prüfen und klären, dass es zwei Vorsätze gab, die beide verwertet werden dürfen und müssen.

Vorsatz bzgl. Kausalität

(P): Irrtum über Kausalverlauf

Nach BGH/h.L. *Vorsatz* zur vollendeten Tat, wenn unwesentliche Abweichung. Unwesentlich ist die Abweichung, wenn sich das Geschehen in den Grenzen der allg. Lebenserfahrung hält und keine andere Bewertung der Tat gerechtfertigt ist. Anderenfalls: Versuch und Fahrlässigkeit prüfen. (**Wesentlichkeitstheorie**)

Einaktiges Geschehen:

[Fall 1 (BGH, 5 StR 509/20, **RA 2021, 492**): Das auf die Gleise gestoßene Opfer wird nicht durch den Sturz, sondern durch die einfahrende U-Bahn verletzt.]

Fall 2 (BGH, 1 StR 326/11): Das mit Tötungsvorsatz geschlagene und getretene Opfer stirbt infolge stressbedingten Herzversagens.]

Nach *Wesentlichkeitstheorie* Tötungsvorsatz (und obj. Zurechnung) gegeben, da keine außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende Verkettung unglücklicher Umstände.

Mehraktiges Geschehen:

[Fall: Nach einer mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Handlung wird die vermeintliche Leiche in der Jauchegrube entsorgt. Erst hierdurch ertrinkt das Opfer.]

1. M.M.: immer Versuch und Fahrlässigkeit („**Versuchslösung**“)

2. M.M.: *Vorsatz* zur vollendeten Tat, wenn alle Teilakte der Tat (also z.B. Schuss und spätere Beseitigung der – vermeintlichen – Leiche) vom Täter von Anfang an geplant waren. Anderenfalls Versuch und Fahrlässigkeit. (**Lehre vom Gesamtvorsatz**)

H.M.: Wesentlichkeitstheorie (s.o.)

Stellungnahme: Gegen Versuchslösung: Keine Einzelfallgerechtigkeit; gegen Theorie vom Gesamtvorsatz: Sie eröffnet dem Einlassungsgeschick des Täters Tür und Tor.

⇒ Gutachten beim mehraktigen Geschehen: „Gesamttat“ als vorsätzliche Vollendung prüfen. Objektive Zurechnung problematisieren aber bejahen und dann im subj. TB Frage aufwerfen, ob der Täter Vorsatz zum Kausalverlauf hatte. Wenn nein, folgen Prüfungen wegen Versuch und Fahrlässigkeit.

Unterschied zur aberratio ictus: Bei dieser wird ein anderes (das falsche) Opfer getroffen.

Sonderfälle des mehraktigen Geschehens:

[Fall 1: Nach einer mit Tötungsvorsatz und heimtückisch vorgenommenen Tötungshandlung kehrt der Täter zum vermeintlich toten Opfer zurück, um Spuren zu beseitigen. Als er erkennt, dass das tödlich verletzte Opfer noch lebt, schneidet er diesem den Hals durch.]

LG: Zwei Teilakte: 1. die Schläge und 2. die Schnitte. Folge: Versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher KV (durch die Schläge) und wegen Totschlags (durch die Schnitte). Bei den Schnitten wäre das Opfer zum Argwohn nicht mehr fähig gewesen, weshalb keine Heimtücke vorgelegen hätte.

BGH, 4 StR 223/15, **RA 2016, 101** = JuS 2016, 368 („**Scheunenmord-Fall**“): Einheitliches Gesamtgeschehen nach Wesentlichkeitstheorie, also ein einheitlicher Heimtückemord.

[Fall 2: Nach einer mit Tötungsvorsatz und heimtückisch vorgenommenen Tötungshandlung tritt der Täter zurück. Als er danach vom Opfer O angegriffen wird, schlägt er den Angriff zurück und tötet dann O.]

BGH, 3 StR 402/16, **RA-Telegramm 2017, 34** = JA 2017, 387: Rücktritt vom versuchten Heimtückemord und (§ 53) § 212 (O nicht mehr arglos).

Abgrenzung: Der Täter des Scheunenmord-Falles hatte mit den zweiten tödlichen Handlungen an das Erstgeschehen angeknüpft, ohne dass ein zwischenzeitliches Fallenlassen des Tötungsentschlusses zu irgendeinem Zeitpunkt erkennbar gewesen wäre.

„Umgekehrter Jauchegruben-Fall“

Vom Angeklagten unbemerkt hatte dieser bereits durch seinen ersten Akt – unvorsätzlich – den Tod des Opfers bewirkt und nahm dann einen zweiten Akt vor, um das vermeintlich noch lebende Opfer zu töten (BGH, 2 StR 18/17, **RA 2017, 661** = JuS 2017, 1223 = JA 2017, 948). Da ein „nachträglicher“ Vorsatz (dolus subsequens) gem. § 16 I unbeachtlich ist, kommt im 1. Akt nur § 222 (u.U. §§ 223 ff.) und im 2. Akt ein untauglicher Tötungsversuch in Betracht.

Beim „**vorzeitigen**“ **Erfolgseintritt** kommt eine vorzeitige Vollendung nur in Betracht, wenn der Täter bereits beim 1. Akt mit (Tötungs-)Vorsatz gehandelt hat, also insoweit bereits die **Schwelle zum Versuch** überschritten hatte.

Rechtswidrigkeit**I. Objektive Voraussetzungen**

1. Rechtfertigungslage (Die Frage nach dem „Ob“)
2. Rechtfertigungshandlung (Die Frage nach dem „Wie“)

II. Subjektive Voraussetzungen

StPO-Ermächtigungsgrundlagen stellen für die ermächtigten Amtsträger **strafrechtliche Rechtfertigungsgründe** dar. So rechtfertigen z.B. die §§ 102, 103 StPO den mit der Hausdurchsuchung einhergehenden Hausfriedensbruch.

Das Crashkursskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Der Schwerpunkt dieses Skripts liegt auf den in den Prüfungen am häufigsten auftauchenden Fragestellungen. Zusätzlich wird die aktuelle Rechtsprechung kontinuierlich ausgewertet, um künftige Klausurthemen zu antizipieren.

In dieser **Crashkurs-Reihe** sind erhältlich:

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Strafrecht
- ▶ Strafrecht Bayern
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht (MoPeG)
- ▶ Öffentliches Recht (länderspezifisch):
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Hessen
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen

ISBN 978-3-96712-194-0



Hat dir die Leseprobe aus dem Skript **CRASHKURS** Strafrecht gefallen?

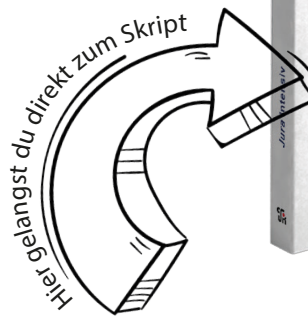
Weitere Skripte aus der **CRASHKURS-REIHE**:

CRASHKURS Öffentlichs Recht

CRASHKURS Zivilrecht

CRASHKURS Arbeitsrecht

CRASHKURS Handels- & Gesellschaftsrecht - MoPeG



Lesen auch folgende Crashkurs Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

